

# Richtlinie für den Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten gültig ab Beschluss der BV-Sitzung vom 12. März 2021

Allgemeines	1
Beschlussgrenzen	2
Angebote	2
Aussendung von Unterlagen	2
Tagesordnung	3
Tischvorlage	3
Schlussbestimmung	3

## Allgemeines

Einleitend wird festgehalten, dass nur Anträge behandelt werden können, welche der aktuell gültigen Gebarungsordnung der ÖH und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Folgende Grundsätze sind einzuhalten:

- Wahrhaftigkeit (Richtigkeit): Die Gebarung muss gesetzmäßig erfolgen und sämtliche Vorgänge müssen ordnungsgemäß und vollständig dokumentiert werden.
- Zweckmäßigkeit: Die Mittel sollen entsprechend dem Gesetzesauftrag verwendet werden. Die Aufgabe der Hochschulvertretung ist die Vertretung studienbezogener Interessen.
- Sparsamkeit: Die zur Verfügung stehenden Gelder sind so sparsam als möglich einzusetzen, um die Durchführung aller Aufgaben und Ziele zu gewährleisten.
- Leichte Kontrollierbarkeit: Dies verlangt eine klare und übersichtliche Darstellung der wirtschaftlichen Vorgänge.

Um eine reibungslose finanzielle Abwicklung zu gewährleisten, müssen obenstehende Grundsätze, die für die gesamte Österreichische Hochschüler\_innenschaft gelten, eingehalten werden. Insbesondere folgende Dokumente sind von Relevanz:

[Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014](#)

[Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung – HS-WV](#)

[Gebarungsordnung der ÖH Bundesvertretung](#)

[Satzung der ÖH Bundesvertretung](#)



## Beschlussgrenzen

Laut HSG 2014 § 42 Abs. 2:

*Für die Bundesvertretung und jene Hochschulvertretungen, in denen mindestens 15 Mandatarinnen und Mandatare zu wählen sind, gilt eine für die erforderliche Beschlussfassung im Ausschuss maßgebliche Betragsgrenze von 9.000 Euro und eine für die Beschlussfassung der Bundesvertretung bzw. der jeweiligen Hochschulvertretung maßgebliche Betragsgrenze von 18.000 Euro.*

Dies bedeutet, dass Rechtsgeschäfte ab Euro 9.000,- im Wirtschaftsausschuss zu behandeln sind und Rechtsgeschäfte ab Euro 18.000,- zusätzlich zum Wirtschaftsausschuss auch in der Sitzung der ÖH Bundesvertretung zu behandeln sind. Für die Beschlussgrenzen gelten immer die Bruttosummen. Die Aufteilung eines Rechtsgeschäfts auf mehrere kleine Rechtsgeschäfte, um Beschlussgrenzen zu umgehen, ist unzulässig.

## Angebote

Prinzipiell sind für jedes Rechtsgeschäft, das mit Ausgaben ab brutto Euro 400,- verknüpft ist, drei Angebote einzuholen. Der Ausschuss befasst sich lediglich mit Ausgaben ab brutto Euro 9.000,-. Begründete Ausnahmen sind aus sachlichen Gründen zulässig (wenn es z.B. keine weiteren Anbieter\_innen am Markt gibt - EWAS / BRZ, so genannte „**Monopol-Klausel**“). Im Zweifel entscheidet die/der Vorsitzende der ÖH Bundesvertretung über den Zuschlag.

Die Angebote müssen vergleichbar sein. Eine Übersichtsaufstellung über die Angebote ist dem Ausschuss in Form eines Deckblattes oder ähnlicher tabellarischer Auflistungen vorzulegen.

Die Ausschussmitglieder können sich durch einen Beschluss (einfache Mehrheit) dafür aussprechen, dass gewisse Anbieter\_innen keine Angebote mehr für die ÖH legen dürfen.

Die Angebote sind zeitnah zum jeweiligen Ausschuss einzuholen, damit diese gegebenenfalls, rechtsgültig angenommen werden können.

## Aussendung von Unterlagen

Unterlagen, welche für den Ausschuss relevant sind, sollen mit der Einladung elektronisch versendet werden. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Unterlagen, insbesondere Angebote oder Verträge vorliegen, so sind diese ehestmöglich, spätestens 72 Stunden vor der sie betreffenden Ausschusssitzung per Mail an alle Mandatar\_innen auszusenden. Wenn vertrauliche Unterlagen vorliegen, sind die Ausschussmitglieder darüber zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie lediglich in den Räumen der ÖH Bundesvertretung Einblick in diese Unterlagen nehmen können. Verträge die Personalien betreffend, werden als Kopie dem Ausschuss vorgelegt und wieder eingesammelt, die Anfertigung von Handyfotos ist den Mitgliedern nicht gestattet.

## Tagesordnung

Die Tagesordnung hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:

1. Begrüßung Feststellung der ordentlichen Einladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit und die Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls
3. Bericht der/des Wirtschaftsreferentin/en
4. Bericht der/des Ausschussvorsitzenden
5. Allfälliges

Weitere Tagesordnungspunkte können nach der erfolgten Einladung nicht mehr aufgenommen werden! Ein Thema/Projekt wird automatisch zum Tagesordnungspunkt, wenn es die Beschlussgrenzen für den Wirtschaftsausschuss erfordern. Der Tagesordnungspunkt „Anträge mit wirtschaftlichen Interessen der ÖH“ kann entfallen, wenn die Tagesordnung sämtliche beschlusswürdigen Themen/Projekte enthält.

## Tischvorlage

Für die Sitzungen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten ist durch das Wirtschaftsreferat eine Tischvorlage (TVO) vorzubereiten und über die Cloud der ÖH, passwortgeschützt, bereitzustellen. Die TVO soll sachlich dienlich in der Cloud gegliedert sein und muss auf jeden Fall ein Gesamtdokument enthalten, welches als durchsuchbares PDF abzufassen ist. Die TVO hat alle Unterlagen, wie Angebote, Verträge udgl. zu enthalten. Eine ausgedruckte TVO wird nur auf expliziten Wunsch eines Ausschussmitgliedes produziert. ~~und nur, wenn diese max. 20 Seiten aufweist.~~ Dieses Recht steht jedem Ausschussmitglied zu, es ist jedoch auf die Prinzipien der Sparsamkeit und Nachhaltigkeit Bedacht zu nehmen. Die TVO ist in elektronischer Form bei der Ausschusssitzung durch das Wirtschaftsreferat bereitzuhalten, um diese gegebenenfalls in der Sitzung mittels Projektion zu veranschaulichen. Unterlagen, welche durch (ehrenamtliche) Mitarbeiter\_innen der Bundesvertretung elektronisch erstellt wurden, sind im Originalformat (docx, xlsx, usw.) bereitzustellen, damit Korrekturen oder Änderungen leichter und zeitsparend durchgeführt werden können

## Schlussbestimmung

Es sind künftig Auskunftspersonen aus den jeweiligen Referaten, deren Projekte die zu besprechenden Kosten verursachen, in den Ausschuss einzuladen, um etwaige Fragen der Ausschussmitglieder fundiert beantworten zu können. Assistent\_innen der/des Wirtschaftsreferentin/en bzw. Sachbearbeiter\_innen des Wirtschaftsreferates dürfen an der Sitzung des Wirtschaftsausschusses teilnehmen.

Es sind die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Bezug auf personenbezogene Daten zu berücksichtigen. Diese Richtlinie kann ausschließlich durch eine neue *„Richtlinie für den Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten“* oder durch die Ergänzung, Streichung oder Ausbesserung jeweils durch Beschluss der Sitzung Bundesvertretung teilweise oder ganz außer Kraft gesetzt werden.